

g. die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere in der Handhabung der Disziplin und der Abstellung von Schulversäumnissen; h. die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Befehlsweisungen zu ertheilen (§ 29); i. die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und vergleichende mehr; k. die Abgabe von Erklärungen namens der Schulgemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulgemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

#### § 24. Zusammensetzung des Schulvorstands.

Der Schulvorstand besteht:

A. Auf dem Lande und in Städten, in denen die revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist: 1. Aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehendlich der Schulgemeinde. (Vergl. § 25 Aliena 2.) Gehören zu einem Schulbezirk mehrere bürgerliche Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Mitglied ihrer Gemeindevertretung in den Schulvorstand ein, doch können kleinere Gemeinden oder Gemeindeteile zu diesem Be- hause zusammenge schlagen werden. 2. Aus dem Lehrer und in Schulbezirken, welche mehrere Schulen umfassen, aus einer durch die Lokalordnung zu bestimmenden Anzahl von Lehrern, beziehendlich Schuldirektoren. 3. Aus dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt. — Sind mehrere Geistliche an der Parochialkirche angestellt, so tritt eine durch Ortsstatut festzustellende Anzahl von Geistlichen in denselben ein. Ihre Zahl darf die Zahl der in den Schulvorstand aufgenommenen Lehrer oder Schuldirektoren nicht überschreiten.

B. In Städten, in welchen die revidierte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§ 117 und 118 der revidirten Städteordnung) zusammengesetzt und nimmt dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§ 116 und 119 der revidirten Städteordnung) ein. Er führt den Namen Schulausschuss. Über die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses, für welchen die vorliegende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern und Geistlichen ebenfalls Geltung hat, und über die Theilung der auf die äußereren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrathe ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen. — Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximierte Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstande. Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten. Im letzteren Falle wird ihre Vertretung ortsstatutarisch geordnet.

#### § 25. Wahl der Schulvorsieher.

Die Wahl der in § 24 unter A. 1 gebachten Schulvorsieher geschieht in der für die Wahlen innerhalb der bürgerlichen Gemeindevertretung vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von 3 J. Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist. Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. — Fehlt es in den Gemeindeskollegien (§ 24 A. 1 und B.) an einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern der Schulgemeinde der Minderzahl (§ 6), so werden die betr. Schulvorsieher nach ortsstatutarischer Bestimmung durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Haushälter gewählt.

#### § 26. Vorsitz im Schulvorstande.

Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 3 J. Ein Lehrer oder Schuldirektor darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden. — Über den Vorsitz im städtischen Schulausschusse trifft der Stadtrath (§ 118 der revidirten Städteordnung) Bestimmung. — Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstands; führt, wenn nicht ein besonderer Protokollsführer bestellt wird, über die Verhandlungen ein Protokoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind; verwahrt die Akten; sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsbverbindung mit der Schulinspektion und anderen Behörden. Er führt das Siegel des Schulvorstands oder Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. — Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beauftragen; hat aber solchenfalls sofort der Schulinspektion Anzeige zu erstatten.

#### § 27. Versammlungen und Beschlüsse des Schulvorstands.

Der Schulvorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahr, in dringlichen Fällen, oder wenn die Hälfte der Schulvorsieher solches beantragt, auch öfter. — Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder erforderlich. — Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Los; in anderen Fällen hat der Vorsitzende die Entscheidstimme. — Alle Mitglieder des Schulvorstands sind stimmberechtigt; doch darf kein Mitglied an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

#### § 28. Theilnahme des Schulpatrons.

Der Schulpatron ist berechtigt, von den Geschäften des Schulvorstands jederzeit Kenntnis zu nehmen, auch den Sitzungen desselben in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Es kommt ihm hierbei jedoch ein Stimmrecht nicht zu, sofern er nicht mit einem exponen Grundstück im Schulbezirk angeessen ist. (§ 24.) — Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb des Schulbezirks wohnenden Schulpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist ihm sofort und längstens binnen 3 Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgehabte Verhandlung zuzusenden. — Der Schulpatron kann auf Entscheidung über einen Beschluss des Schulvorstands bei der Schulinspektion antragen; der Schulvorstand wird aber dadurch nicht verbindet, den gefassten Beschluss unter seiner Verantwortung zur Ausführung zu bringen.

#### § 29. Ortschulaufsicht.

Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule (§ 23 h) wird a. über solche Schulen, welche unter der Leitung eines Direktors stehen (§ 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 4) von diesem, b. über solche Schulen, denen ein Direktor nicht vorsteht, von einem der nach § 24 und A. 3 dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen beaufsigt. — Der Ortschulinspektor beziehendlich Direktor hat den Lehrer bei Ausübung seines Berufs zu unterstützen. (§ 23 g.) Er hat von dem Zustande der Schule durch öfteren Besuch der einzelnen Kl. Kenntnis zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Beschwerden über Lehrer (§ 5 Aliena 6) sind zunächst bei ihm anzubringen; er kann die Lehrer bis zu 3 Tagen beurlauben. — Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann nur der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben treffen. — Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche als solcher, beziehendlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus.

#### § 30. Schulfassensverwalter.

Wo nicht ein Stadtrath die Kassenverwaltung führt (§ 24 a. E.), wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte und zwar aus den § 24 unter A. 1 bezeichneten Mitgliedern einen Schulfassensverwalter. — Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe bei der Schulfasse, sowie bei den damit verbundenen Fonds und führt die Rechnung darüber. Er steht unter der Kontrolle des Schulvorstands und erhält von diesem seine Instruktion.

#### § 31. Unentgeldliche Amtsführung der Schulvorsieher.

Die Mitglieder des Schulvorstands haben auf eine Bezahlung für die Besorgung ihrer Geschäfte keinen Anspruch. Nur dem Schulfassensverwalter kann für seine besondere Mühselwaltung eine angemessene Vergütung aus der Schulfasse ausgeföhrt werden. Notwendige Verläge, welche die Schulvorsieher bei Errichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus der Schulfasse ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

#### B. Die Bezirkschulinspektion.

##### § 32. Fachmänner als Bezirkschulinspektoren.

Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird inbezug auf Unterricht und Erziehung zunächst durch Bezirkschulinspektoren ausgeübt, welche aus der Reihe bewährter Fachmänner